

06.07.94

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz über die Deregulierung des Rabattrechts
(RabattDeregulierungsgesetz - RabattDeregG)

Punkt 39 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Gegen das Gesetz wird der Vermittlungsausschuß aus folgenden Gründen angerufen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2
Sonderrabatte"

b) Nach § 1 ist folgender neuer § 1a einzufügen:

"§ 1a
Sonderpreise für bestimmte Verbrauchergruppen

Die Ankündigung oder die Gewährung eines Preisnachlasses
oder eines Sonderpreises an den letzten Verbraucher wegen

der Zugehörigkeit zu bestimmten Verbraucherkreisen, Berufen,
Vereinen oder Gesellschaften ist unzulässig."

...

c) In § 3 sind die Wörter

"§ 1 gilt"

durch die Wörter

"§ 1 und § 1 a" gelten"
zu ersetzen.

d) In § 4 sind die Wörter

"der Vorschrift des § 1"

durch die Wörter

"den Vorschriften des § 1 oder des § 1a"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Gefahr einer Irreführung über besondere Kaufvorteile bleibt auch und gerade bei einer grundsätzlichen Freigabe der Rabattankündigung und -gewährung erhalten, wenn Preisnachlässe oder Sonderpreise nur bei Zugehörigkeit zu bestimmten Verbrauchergruppen gewährt werden. In diesem Fall hat weiterhin nicht jeder Verbraucher die Chance, in den Genuß eines Preisvorteils zu gelangen. Die Situation ähnelt damit derjenigen des in § 6b UWG geregelten "Kaufscheinhandels"; auch hier sieht der Gesetzgeber eine Notwendigkeit, mit einem Spezialtatbestand der abstrakten Gefahr zu begegnen, daß der Verbraucher zu unrecht davon ausgeht, eine Vorzugsstellung eingeräumt zu bekommen. Die derzeitige Regelung des § 1 Abs. 2 RabattG sollte deshalb als Sondertatbestand erhalten bleiben.